Lizenzvertrag für eine   
individuell erstellte Software

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen der

Firma X AG

und

Software-Entwicklungsfirma Y AG

1. Vertragsgegenstand: Software und ihre Weiterentwicklung

1.1 Die X AG beauftragt die Y AG eine individuelle Software für ihre Produktionsprozesse zu entwickeln. Die Anforderungen für die Maschinen, sowie die Beschreibung der damit anzufertigenden Produkte findet man in Anhang 1, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

1.2 Die Y AG verpflichtet sich, die Entwicklung und vor allem die Anwendung der Software genau zu dokumentieren.

1.3 Variante 1 Die Y AG entwickelt die Software selbstständig nach den Angaben im Anhang 1. Auf Wunsch der X AG entwickelt die X AG Verbesserungen und Anpassungen der Software und kann auch selber Vorschläge dafür machen. Auf Wunsch der X AG entwickelt die Y AG auch ein Softwareprogramm für neue Maschinen, wofür dieser Vertrag anzuwenden ist. Die Y AG enthält für Weiter- oder Neuentwicklungen ein spezielles Honorar gemäss Ziffer 3.3.

1.3 Variante 2 Die X und die Y AG entwickeln die Software gemeinsam. Zuständig dafür sind die Angestellten der beiden Firmen, die im Anhang 2 aufgeführt sind. Beide Parteien verpflichten sich, ohne Erlaubnis der anderen Partei keine weiteren Personen beizuziehen. Die laufenden Entwicklungsschritte und die Gespräche werden protokolliert. Ebenso werden Weiterentwicklungen, Verbesserungen, allenfalls die Entwickung neuer Software gemeinsam vorgenommen, wofür dieser Vertrag gilt. Die Y AG enthält für Weiter- oder Neuentwicklungen ein spezielles Honorar gemäss Ziffer 3.2.

1.4 Variante 1 Die Y AG gewährt der X AG das nicht übertragbare ausschliessliche Recht zum Gebrauch dieser individuellen Software. Sämtliche übrigen Rechte verbleiben bei X AG.

1.4 Variante 2 (gemeinsame Softwareentwicklung) Die X AG hat das nicht übertragbare Recht zum vorgesehenen Gebrauch der Software. Über alle anderen Rechte entscheiden beide Parteien gemeinsam

1.5 Will eine der beiden Parteien eine Software-Lizenz auf Dritte übertragen, so benötigt sie unbedingt die Zustimmung der anderen Partei. Die Lizenzeinnahmen werden in diesem Fall hälftig auf beide Parteien verteilt.

1.6 Jeder diesem Vertrag beigefügte Anhang sowie das Dokumentationsmaterial und die Gesprächsprotokollie gemäss Ziffer 3 Variante 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.7 Die X AG wird berechtigt die Software, sowie ihre Weiterentwicklungen beliebig oft zu kopieren.

1.7 Variante 1 Die X AG übernimmt es selber, ihre Angestellten über die Software zu informieren und sie zu schulen.

1.8 Variante 2 Die Y AG veranstaltet Schulungen für die Mitarbeitenden der X AG, bei denen sie mit der Software genau vertraut gemacht werden. Auf Wunsch der X AG führt die Y AG auch Schulungen über die Weiterentwicklungen durch. Ort der Schulungen ist nach Absprache der Firmensitz der X oder Y AG.

2. Lieferung und Gewährleistung

2.1 Die nach Ziffer 1.1. vereinbarte Software wird bis zum 31. Dezember 2023 entwickelt. Sollte sich der Zeitpunkt verzögern, kann die X AG schriftlich eine angemessene Frist für die Fertigstellung setzten und wenn diese wieder überschritten wird vom Vertrag zurücktreten.

2.2 Von der X AG wird die fertiggestellte Software so rasch wie möglich geprüft, bzw. bei den vorgesehenen Produktionsprozessen ein Probelauf vorgenommen. Sollten sich Mängel zeigen, ist die Y AG verpflichtet die notwendigen Korrekturen sofort vorzunehmen.

2.3 Sollten sich verdeckte Mängel an der Software zeigen, ist die Y AG verpflichtet, so rasch wie möglich die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

2.4 Die Bestimmungen von 2.1. bis 2.3. gelten jeweils auch für Erneuerungen, Verbesserungen usw.

2.5 Die X AG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass das Lizenzmaterial ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Systemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

2.6 X AG übernimmt vor allem keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die auf die sie keinen Einfluss haben kann, bzw. die nicht auf einen durch sie zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind, wie insbesondere Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, Eingriffe in die Software durch Unberechtigte oder Bedienungsfehler der Angestellten der X AG oder Drittpersonen.

2.7 Beide Parteien garantieren, dass sie durch Entwicklung und Anwendung der Software xy keine Rechte von Dritten verletzen.

2.8 Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten sorgfältig zu bearbeiten.

3. Lizenzgebühr

3.1 Variante 1 Die Lizenzgebühr von CHF … wird (monatlich, jährlich, halbjärlich) von der X AG bis zum Ablauf des Vertrages geschuldet.

3.2 Variante 2 Y AG erhält von X AG ein Pauschalhonorar von CHF … für die Entwicklung der grundlegenden Software.

3.3 Für Weiterentwicklungen wird der Y AG ein Honorar von CHF … pro Arbeitsstunde ausgezahlt.

3.4 Spesen und allfällige Nebenkosten sowie Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrags erhoben werden, gehen zulasten von X.

3.5 Die von der Y AG gestellten Rechnungen sind innert ... Tagen zu bezahlen.

4. Vertragsdauer

4.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt auch für die Weiterentwicklung der betreffenden Software, allenfalls auch für die Entwicklung neuer Software.

4.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von …. gekündigt werden.

4.3 Bei schweren Verstössen einer Partei, namentlich gegen die Geheimhaltung gemäss Ziffer ... kann die andere Partei diesen Vertrag fristlos auflösen. Werden leichtere Verstösse begangen muss die geschädigte Partei mahnen und eine angemessene Frist zur Korrektur des Fehlverhaltens setzen, bevor sie den Vertrag auflöst.

4.4 Der Vertrag wird aufgelöst, wenn eine Partei in Konkurs gerät oder sonst ihre Geschäftstätigkeit aufgeben will. Sie hat die andere Partei darüber so rasch wie möglich zu informieren.

4.5 Nach Beendigung dieses Vertrages haben beide Parteien geheime Informationen über die andere Partei unwiderruflich zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

4.6 Variante 1 Die X AG ist berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages entwickelte Software auch nach Beendigung der Zusammenarbeit beliebig lange anzuwenden.

4.6 Variante 2 Die X AG verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung ihrerseits die im die im Rahmen dieses Vertrages entwickelte Software unwiderruflich zu löschen. Das gilt ausdrücklich nicht, wenn dieser Vertrag wegen Verschulden der Y AG oder eines Grundes nach Ziffer 4 aufgelöst wird. Dann ist die X AG berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages entwickelte Software auch nach Beendigung der Zusammenarbeit beliebig lange anzuwenden.

5. Geheimhaltungspflicht

5.1 Beide Parteien verpflichten sich, das Knowhow über die Software xy (Quellcode, Object-Codes, Source-Code) geheim zu halten, insbesondere es nur im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Unterlagen und Materialien betreffend die Software xy, einschliesslich Kopien davon sind und bleiben Eigentum der Partei, die sie erstellt hat.

5.2 Beide Parteien verpflichten sich, von sämtlichen Mitarbeitern und Unterlizenznehmern, die Zugang zum Know-how über die Software xy bekommen eine schriftliche Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen, die ebenso streng ist wie diese.

5.3 Die Verpflichtungen nach Ziffer 5.1 und 5.2. bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

5.4 Nach Beendigung der Zusammenarbeit haben beide Parteien das geheime Know-how der anderen Partei unwiderruflich zu löschen und Papierunterlagen zu vernichten, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsplicht besteht.

5.5 Sollte die Geheimhaltung nach Ziffer 5.1. bis 5.4. dieses Vertrags von einer Partei nicht eingehalten werden, bezahlt diese eine Konventionalstrasse gemäss Ziffer 6 dieses Vertrages.

6. Konventionalstrafe

6.1 Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine mit diesem Vertrag übernommenen Geheimhaltungsverpflichtung wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ...– pro Vertragsverletzung vereinbart.

6.2 Die Konventionalstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Schaden erwachsen ist. Ist ein Schaden entstanden, der die Konventionalstrafe übersteigt, kann die berechtigte Partei den Mehrbetrag nur einfordern, wenn er ein Verschulden nachweist (Art. 161 OR).

6.3 Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe kann sich eine Partei ausdrücklich nicht von der Einhaltung seiner Verpflichtungen befreien. Die jeweils andere Partei ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungsvereinbarungen haben schriftlich und mit Hinweis auf den entsprechenden Vertrag zu erfolgen.

7.2 Sollten Teile dieses Vertrags oder eines Anhangs nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrags weiter. Die Vertragspartner werden den Vertrag dann so auslegen und gestalten, dass er den von beiden Teilen angestrebten Zweck weitgehend erreicht.

7.3 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

7.4 Sollten sich schwerwiegende Differenzen ergeben wird ein Mediator engagiert. Die Kosten werden von beiden Parteien hälftig übernommen.